

Landesgesetzblatt für Wien

613

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 20. Dezember 1983

31. Stück

38. Gesetz: Wiener Abgabenordnung — WAO; Änderung.

38.

Gesetz vom 30. September 1983, mit dem die Wiener Abgabenordnung — WAO geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Abgabenordnung — WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der Fassung der Kundmachungen LGBl. für Wien Nr. 2/1963 und LGBl. für Wien Nr. 19/1980 und der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1964, 4/1974 und 28/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.“

2. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit haften persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“

3. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mit-

glieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine Änderung ein.“

4. Der 3. Abschnitt Teil G mit den §§ 72, 73, 74, 75, 76 und 77 hat zu lauten:

„G. Zustellungen

§ 72. Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzunehmen.

§ 73. Wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.

§ 74. (1) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 65) dem Vorgeladenen zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, trotz Vorliegens einer Zustellungsbevollmächtigung wirksam dem Vollmachtgeber unmittelbar zugestellt werden.

(2) Eine Zustellungsbevollmächtigung ist Abgabenbehörden gegenüber unwirksam, wenn sie sich nicht auf alle dem Vollmachtgeber zugeordneten Erledigungen erstreckt, die im Zuge eines Verfahrens ergehen.

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß § 232 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

§ 75. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung

an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht der Abs. 1 anzuwenden ist, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der an erster Stelle genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 76. Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, für Abgabepflichtige auch so lange, als von ihnen Abgaben wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 77. Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß § 11 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, bewirkt werden können, sind mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Ist in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tag der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.“

5. § 86 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 20 000 S nicht übersteigen.“

6. § 86 Abs. 4 hat zu entfallen. Der Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

7. In § 87 Abs. 2 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

8. § 154 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre.“

9. Nach § 154 wird ein § 154 a eingefügt, welcher lautet:

„§ 154 a. (1) Einer Abgabenfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

(2) Hängt eine Abgabenfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages ab, so steht der Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingebracht wurde.“

10. In § 156 Abs. 2 haben die Bezeichnung „a“ und die lit. b zu entfallen und tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt.

11. In § 175 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

12. § 184 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.“

13. In § 184 Abs. 2 wird die Zitierung „§§ 149 Abs. 3 und 150“ durch „§§ 149 Abs. 2 und 150“ ersetzt.

14. Im § 188 werden die Zahlen „20“ durch die Zahlen „50“ ersetzt.

15. In § 206 Abs. 2 haben die Worte „oder fahrlässiger Verkürzung“ zu entfallen.

16. § 211 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 208) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§ 59 Abs. 2 und § 210), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen der unerstrekbaren Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge.“

17. § 219 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Sitzungen ist ein Schriftführer beizuziehen.“

18. § 221 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden zu bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.“

19. § 222 hat zu lauten:

„§ 222. (1) Dem Magistratsdirektor als Vorsitzenden der Abgabenberufungskommission oder dem von ihm bestimmten Vertreter (§ 205) obliegt es, die Entscheidungen der Abgabenberufungskommission zu unterfertigen und im Beschwerdefall vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses der Abgabenberufungskommission in deren Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen. Mit der Unterfertigung von Bescheiden, Gegenschriften und Stellungnahmen kann der Vorsitzende der Abgabenberufungskommission einen Beisitzer beauftragen.

(2) Die Bürogeschäfte der Abgabenberufungskommission hat der Magistrat zu führen.“

20. § 224 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen

und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern oder aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.“

21. § 227 hat zu lauten:

„§ 227. Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.“

Artikel II

Art. I Z 4 tritt mit 1. März 1983 in Kraft; die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Fröhlich-Sandner Bandion